

Absender:

**Gemeindeverwaltung Wermsdorf
Altes Jagdschloß 1
04779 Wermsdorf**

Datum:

Antrag auf Absetzung von Trinkwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden.

1. Antragsteller

Name, Vorname: _____

Anschrift des Antragstellers: _____

Kundennummer: _____

Zeitraum der beantragten Absetzung: _____

2. Objektanschrift des Grundstücks _____

3. Absetzungsgrund

- Gartenbewässerung Schwimmbecken-Erstbefüllung/ Bauwasser Viehhaltung
 Schwimmbecken-Nachbefüllung

4. Zwischenzähler

Zählerstandort: _____

Zählernummer: _____ geeicht bis: _____

eingebaut am: _____

Einbaustand: _____ m³ _

Ablesedatum alt: _____ Ablesestand alt: _____ m³ _

Ablesedatum neu: _____ Ablesestand neu: _____ m³ _

5. Anzahl der im Haushalt lebenden Personen: _____

6. Grundstücksgröße: _____ m² _____

7. Größe der Gartenbewässerungsflächen: _____ m² _____

8. Abmessung des Schwimmbeckens: _____

9. Entleerintervall des Schwimmbeckens (Häufigkeit/Jahr): _____

10. Nachweis des Bauwasserverbrauchs: _____

Grundlage für Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück insgesamt zugeführte Frischwassermenge.

Sofern nicht die gesamte bezogene Frischwassermenge der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt wird, kann diese auf Antrag des Gebührenschuldners und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß § 43 der Abwassersatzung (AbwS) von der Gebührenbemessung abgesetzt werden. Der Nachweis der Abwasserabsetzungsmengen gelingt am ehesten, wenn ein genormter und geeichter Zwischenzähler zum Einsatz kommt, der so installiert ist, dass eine Entnahme für andere als für Brauchwasserzwecke ausgeschlossen ist.

Die Berücksichtigung von pauschalen Angaben ohne Nachweise ist leider nicht möglich.

Anträge auf Absetzung sind formlos oder anhand dieses Formulars spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids **jährlich** neu zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass keine automatische Absetzung erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass Ihre obige Angabe zu den im Haushalt lebenden Personen mit den aktuellen Einwohnermeldedaten abgeglichen wird, sofern hier bedeutende Abweichungen vorhanden sind.

Hinweise zur Absetzung von Bauwasser:

Bei der Beantragung von Bauwasser lassen Sie sich bitte von Ihrem Bauunternehmen der in die Bauprodukte eingegangenen Wasserverbrauch (Putze, Beton, Farben usw.) ermitteln.

Zur Trennung von Bauwasser und normalem Verbrauchswasser empfehlen wir, das Bauunternehmen zu verpflichten, den Bauwasserbezug über einen gesonderten Standzähler zu realisieren.

Bitte weisen Sie außerdem Ihr Bauunternehmen darauf hin, dass Restwässer aus dem Bau (z.B. von der Reinigung von Baugeräten und –maschinen bzw. –verpackungen, Farbreste usw.) und ähnliche, nicht häuslichem Abwasser entsprechende Wässer einem Einleitungsverbot unterliegen.

Hinweise zur Absetzung für Viehhaltung:

Sofern für die Beantragung der Absetzung für Viehhaltung kein Zählerergebnis vorhanden ist, ist die Bestätigung des landwirtschaftlichen Betriebes durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft, Döbeln, und der aktuelle Bescheid der Tierseuchenkasse vorzulegen.

Ich versichere/Wir versichern, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Dieser Antrag muss eigenhändig von allen Grundstückseigentümern bzw. von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Diesen Antrag bitte vollständig ausfüllen und unterschrieben an die Gemeindeverwaltung Wermsdorf, Altes Jagdschloss 1, 04779 Wermsdorf, zurücksenden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch (034364/811-24) oder per E-Mail (stefan@wermsdorf.de) an die Gemeindeverwaltung Wermsdorf.